

# Gebührenreglement



PENSCHE - CARTOON

## Einwohnergemeinde Trubschachen

03.12.2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Gegenstand.....	3
Gebührenarten.....	3
Auslagen der Gemeinde.....	3
Besondere Gebühren.....	3
Gebührenverordnung.....	3
<b>2. BEMESSUNG.....</b>	<b>3</b>
2.1 GRUNDSÄTZE.....	3
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	3
Bemessungsarten.....	4
Gebühren nach Aufwand.....	4
Pauschalgebühren.....	4
2.2 VORSCHRIFTEN ZU EINZELNEN GEBÜHRENARTEN.....	4
Einbürgerungen.....	4
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	4
Benützungsgebühren Liegenschaften.....	4
Bestattungsgebühren.....	4
Einrichtungen, Geräte und Materialien.....	4
<b>3. GEBÜHRENPFLICHT.....</b>	<b>4</b>
Verursacherprinzip.....	4
<b>4. ERHEBUNG.....</b>	<b>5</b>
Inkasso.....	5
Kostenvorschuss.....	5
Benachrichtigung.....	5
Erlass der Gebühr.....	5
Fälligkeit.....	5
Zahlungsfrist.....	5
Verzugszins.....	5
Verjährung.....	5
<b>5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>5</b>
Übergangsbestimmung.....	5
Inkrafttreten.....	6

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen erlassen gestützt auf Art. 17 Gemeindeverfassung das folgende

## Gebührenreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Gebührenreglement regelt die Entgeltung von Leistungen der Gemeinde.
Gebührenarten	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglementes a) eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der gemäss Funktionendiagramm zuständigen Stelle, die durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können; b) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte. <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
Auslagen der Gemeinde	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Dienstleistungen Dritter und Publikationskosten. <sup>2</sup> Beauftragt die Gemeinde Dritte, eine Dienstleistung zu erbringen, sind deren effektiven Kosten geschuldet.
Besondere Gebühren	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement oder in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet das zuständige Organ für besondere oder über das übliche Arbeitsmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum Aufwandgebühr I, Maximum Aufwandgebühr II). <sup>2</sup> Bei dringlicher Behandlung von Geschäften kann ein Zuschlag erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit des Gemeindepersonals erbracht wird. Die Gebühr kann höchstens verdoppelt werden.
Gebührenverordnung	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in einer Verordnung und legt die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe dieses Reglementes fest.

### 2. Bemessung

#### 2.1 Grundsätze

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr wird so bemessen, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal). <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
---------------------------------------	---

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten	<b>Art. 7</b> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
Gebühren nach Aufwand	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) für normale Verwaltungstätigkeit wird die Aufwandgebühr I verrechnet, b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert Aufwandgebühr II. <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich grundsätzlich aus den Rapporten und wird vom jeweiligen Sachbearbeiter festgesetzt. Er wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet. <sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
Pauschalgebühren	<b>Art. 9</b> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung mit voraussehbarem Aufwand abgegolten.

## **2.2 Vorschriften zu einzelnen Gebührenarten**

Einbürgerungen	<b>Art. 10</b> Die Einbürgerungsgebühr wird nach den Grundsätzen der Bürgerrechtsgesetzgebung bemessen.
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 11</b> Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Bearbeitungsgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr. Die Bearbeitungsgebühr wird mit einer Pauschale entschädigt. Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach benötigter Fläche und Nutzungsart.
Benützungsgebühren Liegenschaften	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Gebühr besteht aus einer Benützungsg Gebühr und der Entschädigung für das Personal (Hauswart). <sup>2</sup> Die Benützungsg Gebühr richtet sich nach Art und Grösse der Räume und Anlagen und der Nutzungsdauer. Sie erhöht sich für die Benützung durch Auswärtige sowie zu kommerziellen Zwecken . <sup>3</sup> Für einheimische Vereine ist die Dauerbenützung von Räumen und Anlagen für Trainings und Proben unentgeltlich.
Bestattungsgebühren	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Bestattungsgebühren richten sich nach Art der Beisetzung (Erdbestattung, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab). <sup>2</sup> Die Gebühren für Kinder und Erwachsene sowie für ansässige und auswärtige Personen werden abgestuft. Auswärtig ist, wer seinen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde Trubschachen hatte.
Einrichtungen, Geräte und Materialien	<b>Art. 14</b> Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

## **3. Gebührenpflicht**

Verursacherprinzip	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach Gebührenverordnung veranlasst oder verursacht.
--------------------	---

<sup>2</sup> Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Schuldner ist jeweils der Antragsteller bzw. Bewilligungsnehmer.

<sup>3</sup> Wird das Verfahren infolge Rückzuges abgeschrieben, sind die bis dahin entstandenen Kosten geschuldet.

#### 4. Erhebung

Inkasso	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde verfügt die geschuldeten Gebühren und Auslagen,</p> <p>a) wenn der Schuldner oder die Schuldnerin dies verlangt.</p> <p>b) wenn der Schuldner oder die Schuldnerin nicht bezahlt.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 17</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p><b>Art. 18</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die gebührenpflichtige Person vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Erlass der Gebühr	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat oder das der verfügenden Stelle vorgesetzte Organ kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig ist oder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.</p> <p><sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Kosten im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen werden.</p>
Fälligkeit	<p><b>Art. 20</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Art. 21</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 22</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 23</b><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 24</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>

Inkrafttreten

**Art. 25**<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 25.11.1995 und das Reglement über das Reglement über die Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte vom 23.09.1987, auf.

Die Versammlung vom 03.12.2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2004 bis 29.11.2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28.10.2004 bekannt.

3555 Trubschachen, 03.12.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher